Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8958**

18. Wahlperiode

(zu Drucksache 18/8578)
28.06.2016

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des GAK-Gesetzes – Drucksache 18/8578 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Absatz 1 Nummer 2)

   In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b sind in § 1 Absatz 1 Nummer 2 vor dem Wort „umweltgerechten“ die Wörter „naturschützenden und“ einzufügen.

   Begründung:

   Eine wesentliche Zielsetzung der Gesetzesänderung ist es, über die bisher formulierten Anforderungen hinaus die Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dieser Aspekt wird in der Begründung zum Gesetzentwurf zwar explizit benannt, der Gesetzestext des Entwurfs enthält jedoch keine Regelung, die einer solchen Erweiterung eindeutig entspräche. Der neu aufgenommene Begriff „umweltgerecht“ weist zwar in die richtige Richtung, bleibt aber hinter dem Gewollten zurück, da Umweltschutz und Naturschutz nicht begriffsidentisch sind und für unterschiedliche Handlungsansätze stehen. Im Interesse einer eindeutigen Regelung im künftigen GAK-Gesetz sollte daher auch der Aspekt des Naturschutzes in der agrarisch genutzten Landschaft ausdrücklich mit aufgenommen werden.

   Aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung geht bisher nicht eindeutig hervor, ob auch Vertragsnaturschutz und investiver Naturschutz in die GAK-Förderung einbezogen werden. Eine alleinige Erwähnung dieser wichtigen Bereiche in der Gesetzesbegründung ist nicht ausreichend.

   Zur gewünschten Verdeutlichung des Anliegens wäre es alternativ möglich, anstelle der oben vorgeschlagenen Formulierung in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b in § 1 Absatz 1 Nummer 2 nach dem Wort „Landbewirtschaftung“ die Wörter „einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ anzufügen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 2 Absatz 2 Satz 4)

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

‚2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ... wie Vorlage ...“ ‘

Begründung:

Die räumliche Begrenzung der unter § 1 Absatz 1 Nummer 7 neu aufgenommenen Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union auf Gebiete, in denen auf Grund demografischen Wandels und geografischer Abgelegenheit besondere Anstrengungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge erforderlich sind, wird abgelehnt. Eine solche Fördereinschränkung wird – unabhängig von dem damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand – den Bedürfnissen vor Ort nicht gerecht.

Die Anforderungen an die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum sind sehr komplex und hängen nicht nur von demographischen Entwicklungen und der geografischen Abgelegenheit ab. Die Sicherung der Daseinsvorsorge ist eine ständige zunehmende Herausforderung in fast allen ländlichen Räumen. Das Kriterium der geografischen Abgelegenheit ist höchst interpretationsbedürftig. Angesichts dieser Unbestimmtheit der Abgrenzungsparameter dürfte eine zufriedenstellende und nachvollziehbare Abgrenzung der förderfähigen Gebietskulissen nicht möglich sein. Erst recht dürfte es nicht gelingen, einen bundesweit einheitlichen Maßstab und damit eine Gleichbehandlung über die Ländergrenzen hinweg zu gewährleisten.

Der weitgehende Infrastrukturbegriff des Gesetzesvorschlags, der den umfangreichen Fördermöglichkeiten des ELER entsprechen und damit Kofinanzierungsmöglichkeiten in der Daseinsvorsorge und Grundversorgung der Bevölkerung schaffen sollte, erfährt durch die vorgesehene Gebietskulisse eine erhebliche Einschränkung. Es entstehen neue Förderlücken, die durch die Neuausrichtung des GAK-Gesetzes gerade beseitigt werden sollten. Damit wird die Förderung unübersichtlicher sowie der bürokratische Aufwand durch unterschiedliche Fördertatbestände und durch verschiedene Finanzierungsmodelle deutlich erhöht.

Im Ergebnis würde die vorgeschlagene Einführung einer Förderkulisse für Infrastrukturmaßnahmen die Umsetzung der Förderung in nicht akzeptabler Weise einschränken und eine vorsorgende Entwicklung mit aktiver Einbeziehung der Bevölkerung erschweren. Im Übrigen haben die Länder in ihren von der EU bereits genehmigten ELER-Plänen programmspezifisch die ländlichen Gebiete definiert und gegebenenfalls weitere zusätzliche maßnahmenspezifischen Regelungen getroffen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 7)

Artikel 1 Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 7 wird aufgehoben.“

Begründung:

Eine Regelung zum Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan ist entbehrlich. Die entsprechende Regelung im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – GRW-Gesetz – wurde 2008 gestrichen. Diese Verfahrensvereinfachung hat sich bewährt und sollte entsprechend in das GAK-Gesetz übertragen werden.

Die Detailplanung und die Durchführung einzelner Projekte und Vorhaben liegen in der Zuständigkeit der Länder. Die Mittelveranschlagung in den Ländern ergibt sich aus der Mittelbereitstellung im Bundeshaushalt in Verbindung mit dem Verteilungsschlüssel. Die prozentuale Ausgabenerstattung des Bundes erfolgt einzelvorhabensbezogen (Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, WD 4-3000-021/16).

Soweit verfahrenstechnische Regelungen erforderlich sein sollten, können diese im GAK-Rahmenplan verankert werden.

4. Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des GAK-Gesetzes das Maßnahmenspektrum der GAK erweitern will, um damit die ländlichen Räume im Rahmen eines integrierten Ansatzes als Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

b) Der Bundesrat bedauert, dass die ursprünglich geplante Änderung des Artikels 91a des Grundgesetzes von der Bundesregierung entgegen den Ankündigungen im Koalitionsvertrag nicht umgesetzt wurde und damit weder eine deutliche Ausweitung des Förderspektrums noch die angestrebte Angleichung der GAK an den ELER erfolgt ist.

c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass zusätzliche Bundesmittel bereitgestellt werden müssen, um die Förderziele und -möglichkeiten einer weiterentwickelten GAK zu erfüllen bzw. zu verbessern.

d) Die umweltgerechte Landbewirtschaftung im Sinne des Gesetzentwurfs umschließt die klimaschonende Landwirtschaft und den Vertragsnaturschutz, soweit er einen Bezug zur Landwirtschaft hat.

e) Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung bei der Verabschiedung des Entwurfs des Vierten Gesetzes zur Änderung des GAK-Gesetzes Vorschläge zur Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „Infrastruktur“ nicht berücksichtigt hat. Gleiches gilt für die Harmonisierung der Vorgaben der GAK und des ELER, z. B. hinsichtlich der Zweckbindungsfristen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 1 Absatz 1 Nummer 2))

Die Bundesregierung widersetzt sich einer Änderung im Sinne des Vorschlages des Bundesrates nicht. Es wäre jedoch die vom Bundesrat vorgeschlagene Alternative, in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b in § 1 Absatz 1 Nummer 2 nach dem Wort „Landbewirtschaftung“ die Wörter „einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ anzufügen, vorzugswürdig. Diese knüpft unmittelbar an die für die Agrarstruktur maßgebliche Landbewirtschaftung an.

Zu Nummer 2 (zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b (§ 2 Absatz 2 Satz 4))

Da der ländliche Raum mit Blick auf die Verbesserung der Lebensverhältnisse nicht als Ganzer förderbedürftig ist, ist es sinnvoll, Förderung nur dort zu ermöglichen, wo es besonderer Anstrengungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge bedarf. Anders ist ein zielgerichteter Einsatz der knappen Mittel nicht zu gewährleisten. Um dies sicherzustellen, ist jedoch eine Konkretisierung der Bedingungen, unter denen besondere Anstrengungen zur Daseinsvorsorge zu unternehmen sind, erforderlich.

Die Bundesregierung lehnt daher die Streichung des Artikels 1 Nummer 2 Buchstabe b ab.

Zu Nummer 3 (zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 7))

Die Bundesregierung stimmt einer vollständigen Aufhebung des § 7 nicht zu.

Bereits in der geltenden Fassung des GAKG regelt § 7 die Anmeldung zum Rahmenplan. Hierbei übermitteln die Länder Angaben zu Art, Umfang und Mittelbedarf der durchzuführenden Maßnahmen. Dieses Verfahren ist unerlässlich für die Planung auf Seiten des Bundes. Ohne Begründung der angemeldeten Mittel von Seiten der Länder kann nicht beurteilt werden, ob die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind. Auf die Konkretisierung der Anforderungen an die Begründung der für das Folgejahr vorgeschlagenen Förderungsgrundsätze mit der Formulierung „Aus der Begründung muss ersichtlich sein, dass die geförderten Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist.“ kann hingegen verzichtet werden.

Zu Nummer 4 (zum Gesetzentwurf allgemein)

a) Erweiterung des Maßnahmenspektrums zugunsten ländlicher Räume

   Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates.

b) Änderung des Artikels 91a des Grundgesetzes

   Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wird die Vorgabe der Koalitionsvereinbarung (Koalitionsvertrag 2013, S. 85) umgesetzt, zur Verbesserung der Agrarstruktur die ländlichen Räume in ihrer Gesamtheit im Rahmen eines integrierten Ansatzes als Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Einer Verfassungsänderung des Artikels 91a Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes bedarf es nicht.

c) Zusätzliche Bundesmittel

   Die Bundesregierung nimmt den Hinweis des Bundesrates zur Kenntnis.

   Die Bundesregierung hält daran fest, dass die Höhe der Bundesmittel für die GAK sich wie bisher nach den in den jährlichen Bundeshaushaltsplänen zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln richtet.

d) Klimaschonende Landwirtschaft und den Vertragsnaturschutz

   Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates.

e) Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs „Infrastruktur“ und Harmonisierung der Vorgaben der GAK und des ELER

Der Begründung des Gesetzestextes ist zu entnehmen, dass die Bundesregierung von einem Infrastrukturbegriff ausgeht, der alle langlebigen Einrichtungen materieller oder institutioneller Art, die das Funktionieren einer arbeitsteiligen Volkswirtschaft begünstigen, umfasst. Die Harmonisierung der Vorgaben der GAK und des ELER, z. B. hinsichtlich der Zweckbindungsfristen, erfolgt über den GAK-Rahmenplan, in dem u.a. die Fördergegenstände und Zuwendungsvoraussetzungen geregelt sind. Die Verwendung auslegungsbedürftiger und auslegungsfähiger unbestimmter Rechtsbegriffe ist nichts Ungewöhnliches.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333